

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 89/11 B

L 16 AL 29/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 AL 653/10 WA (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die vorgebrachten Zulassungsgründe - Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt.
- 2
 1. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Inwiefern das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann, ist unter Darlegung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG schlüssig darzutun (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; stRspr).
- 3 Den genannten Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 5.3.2012 nicht gerecht. Die Klägerin sieht einen Verfahrensmangel des LSG darin, dass das Gericht nicht - ihrem Hilfsantrag folgend - das Verfahren ausgesetzt und eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu der Frage herbeigeführt hat, ob § 130 Abs 2 Nr 3 iVm § 132 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gegen die Richtlinie 79/9/EWG des Rats vom 19.12.1978 verstößt. Mit diesem Antrag habe sich das LSG nicht auseinandergesetzt, sondern lediglich lapidar ausgeführt, dass die vorzunehmende Bestimmung der Höhe des der Klägerin zustehenden Arbeitslosengelds (Alg) nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstoße, sodass die Aussetzung des Verfahrens und Anrufung des EuGH nicht zu erfolgen habe. Hinsichtlich des durch das LSG zu entscheidenden Sachverhalts trägt sie vor, in dem Rechtsstreit gehe es im Wesentlichen um die Frage, ob die Klägerin, die zuletzt im Jahr 2001 ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 10 052,00 DM bezogen habe und sich nach der Geburt ihres ersten Kindes am 24.9.2001 sowie ihres zweiten Kindes am 8.8.2003 zunächst in Mutterschutz und anschließend in Elternzeit befunden habe, Alg in einer Höhe gewährt werden müsse, die sich ergebe, wenn der Zeitraum der Elternzeit außer Acht gelassen werde oder - wie von der Beklagten vorgenommen - ein fiktives Bemessungsentgelt nach § 132 SGB III der Berechnung zu Grunde gelegt werde.
- 4 Dieser Vortrag ermöglicht es dem Senat nicht, allein anhand der Begründung darüber zu entscheiden, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt. Denn die allenfalls bruchstückhafte Wiedergabe des der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalts lässt es bereits nicht zu, den Streitgegenstand hinreichend genau zu bestimmen. Dies ist aber Mindestvoraussetzung dafür, sich ein Bild darüber machen zu können, ob die Ent-



scheidung des LSG ohne den behaupteten Verfahrensfehler anders hätte ausfallen können (vgl. *BSG Beschlüsse vom 21.6.1999 - B 7 AL 228/98 B -*, vom 27.3.2001 - B 7 AL 186/00 B -, vom 27.6.2003 - B 7 AL 2/03 B - und vom 9.6.2010 - B 7 AL 202/09 B, alle veröffentlicht bei *Juris*). Die Beschwerdebegründung gibt aber nicht einmal an, wie lange die Klägerin in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, wann und wodurch dieses beendet worden ist, ab wann sie sich arbeitslos gemeldet hat, welche Entscheidungen die Beklagte getroffen und ob und ggf mit welchem Ergebnis die Klägerin sich hiergegen gewandt hat. Ohne entsprechende Angaben kann indes eine sog Schlüssigkeitsprüfung nicht vorgenommen werden, ob bei Unterstellung der Behauptungen der Klägerin als richtig ein Verfahrensfehler vorliegt, der dann - im Rahmen einer Begründetheitsprüfung der Nichtzulassungsbeschwerde - verifiziert werden müsste.

- 5 Es erübrigen sich deshalb auch weitergehende Ausführungen zur (angeblichen) Verletzung der Vorlagepflicht. Dabei hat die Klägerin bereits nicht beachtet, dass die Verpflichtung zur Vorlage nur letztinstanzliche Gerichte trifft, während andere Gerichte - wie das LSG - vorlegen "können" (*Art 234 Abs 2 und 3 EGV, nunmehr Art 267 Abs 2 und 3 AEUV; zum Ermessen des LSG und zu den Darlegungserfordernissen bezüglich einer "Verdichtung" des Ermessens zu einer Vorlagepflicht vgl BSG Beschlüsse vom 25.8.2004 - B 10 KG 3/03 B, juris RdNr 7; vom 21.12.2010 - B 11 AL 58/10 B, RdNr 10, und vom 9.2.2011 - B 6 KA 52/10 B, juris RdNr 18*). Nichts anderes ergibt sich aus der von der Klägerin zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (*Beschluss vom 25.2.2010 - 1 BvR 230/09 - juris RdNr 18 ff*).
- 6 2. Auch die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht hinreichend dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl. *nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Die Klägerin wirft folgende Fragen auf:
- "Dienen die §§ 130 Abs 2 Nr 3, 132 SGB III einem legitimen Ziel der Sozialpolitik der Bundesrepublik Deutschland und sind sie durch Faktoren sachlich gerechtfertigt, die nichts mit einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu tun haben und besteht bei



einer Verneinung dieser Fragen eine Vorlagepflicht an den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens nach Art 234 Abs 3 EG?"

- 8 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit aus sich heraus verständliche Rechtsfragen aufgeworfen hat. Jedenfalls hat sie weder deren Klärungsbedürftigkeit noch deren Klärungsfähigkeit hinreichend dargetan.
- 9 Abgesehen davon, dass auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung die Wiedergabe des streiterheblichen Sachverhalts verlangt (*vgl BSG Beschluss vom 21.6.1999 - B 7 AL 228/98 B*), damit der Senat die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit beurteilen kann, setzt sich die Klägerin mit der Senatsrechtsprechung zur Zulässigkeit der fiktiven Bemessung des Alg nach Erziehungszeiten in den Urteilen vom 29.5.2008 (*ua B 11a AL 23/07 R - BSGE 100, 295 = SozR 4-4300 § 132 Nr 1*) und vom 25.8.2011 (*B 11 AL 19/10 R und B 11 AL 32/10 R*), auf die sie mit der Bewilligung der Fristverlängerung für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde durch Verfügung vom 18.1.2012 zusätzlich hingewiesen worden ist, nicht hinreichend auseinander. Dass sie die Senatsentscheidung vom 29.5.2008 "nicht zu überzeugen" vermag, ersetzt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung nicht. Von den am 25.8.2011 (nicht: 28.8.2011) getroffenen Senatsentscheidungen zitiert sie lediglich das Urteil zum Az B 11 AL 19/10 R und vermisst eine Entscheidung des EuGH zu unterschiedlichen in den Mitgliedstaaten der EU geltenden Regelungen, ob und wie Alg nach Inanspruchnahme von Eltern- bzw Erziehungszeiten zu gewähren und bemessen sei. Inhaltlich befasst sie sich mit den Ausführungen des Senats nicht. Dies aber ist Voraussetzung für die Darlegung eines Klärungsbedarfs hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; stRspr*).
- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

